



SC Diogenes, c/o Andre Krüger • Wildenhofeck 11 • 21465 Reinbek

1.Vorsitzender
Andre Krüger • Tel. 040 / 81 97 81 82
Wildenhofeck 11 • 21465 Reinbek

Spiellokal
Altentagesstätte des LAB • Fahrenkamp 27 • 20535 Hamburg
Montags ab 19:30 Uhr

Bankverbindung
Kontonummer: 1261 / 12 34 65 • BLZ 200 505 50 • Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1261 1234 65 • BIC: HASPDEHHXXX

Registergericht:
Amtsgericht Hamburg
Registerblatt NR: 8794

Anträge auf Satzungsänderung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2010

Der Vorstand beantragt, den im folgenden separat begründeten Satzungsänderungen, durch Verabschiedung der kompletten Satzung in geänderter Form, zuzustimmen. Hilfsweise beantragt der Vorstand, bei Widerspruch aus der Versammlung zu diesem Vorgehen, den einzelnen Satzungsänderungen separat zuzustimmen.

Die Änderungen liegen in Form einer Satzung, in der die Änderungen kenntlich gemacht wurden, bei der Versammlung aus und wurden mit der Einladung veröffentlicht.

Der Vorstand beantragt:

- §3 (1) um den Satz: „Ein per E-Mail versandtes Microsoft Word- oder pdf-Dokument genügt der Schriftform.“** zu ergänzen. Begründung: Es soll der technischen Entwicklung der letzten Jahre Rechnung getragen und die Möglichkeit geschaffen werden, unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel aus dem Verein auszutreten.
- §3 (3) b) wie folgt neu zu formulieren: „als eine Maßregelung gemäß §4.“** Begründung: Die bisherige Formulierung stellte einen Zirkelbezug der Art da, dass ein Ausschluss bei Ausschluss gem. §4c möglich sei. In der neuen Form kann ein Ausschluss, wie durch die bisherige Formulierung beabsichtigt, als Maßregelung unter den Voraussetzungen des §3 (3) erfolgen.
- §4 (1) wie folgt zu ändern: Aus §4 (1) wird §4.** Begründung: Da es keine Ziffer (2) gibt, macht die Kennzeichnung als Ziffer (1) keinen Sinn, deshalb soll diese unter Beibehaltung des Inhaltes gestrichen werden.
- §5 (4) wie folgt zu ändern: „... eine entsprechende Einzugsermächtigung oder SEPA-Mandat erteilen.“** Begründung: Die Europäische Union beabsichtigt, die Einzugsermächtigung bis Ende 2012 unter dem Titel SEPA-Mandat zu vereinheitlichen. Dies führt zu verschärften Regeln und zusätzlichen Rechten für die Beitragszahler. Um die Umstellung, die einer Neuerteilung aller erteilten Einzugsermächtigungen bedarf zeitgerecht zu ermöglichen, soll die erweiterte Formulierung bereits jetzt ergänzend in die Satzung übernommen werden. Da es sich bei dem SEPA-Mandat **nicht** um eine Nachfolgeregelung, sondern um eine neue Willenserklärung handelt, genügt der bisherige Verweis auf eine Einzugsermächtigung nicht. Die Anwendung des SEPA-Mandats kann erst mit der Einführung durch die Hausbank, gem. europäischer Richtlinie spätestens im Herbst 2010 erfolgen.
- §6 (4) soll insoweit ergänzt werden, als dass „... als Kassenwart und Jugendwart“ nur vollgeschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden können.** Begründung: Da der Jugendwart gegenüber Dritten, z.B. gegenüber der Sportjugend, Willenserklärungen, abgeben muss, sollte der Jugendwart vollgeschäftsfähig sein.
- in §8 (5) soll die Einladungsfrist von 14 auf 28 Tage verlängert werden.** Begründung: Um das rechtzeitige Einreichen von Anträgen zur Mitgliederversammlung zu ermöglichen, muss die Einladung mit Nennung des Termins der Versammlung vor dem Ablauf der Einreichungsfrist liegen. Eine Ausarbeitungszeit von 14 Tagen für Anträge hält der Vorstand für ausreichend.
- in §8 (10) soll der letzte Satz wie folgt ersetzt werden: „Ein Antrag auf Satzungsänderung per Dringlichkeitsantrag ist ausgeschlossen.“** Begründung: Bei dem bereits einmal vorgekommenen Fall einer solchen Satzungsänderung wurde die Eintragung durch den Notar abgelehnt, da eine eilige Satzungsänderung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zeitnah und rechtzeitig erfolgen könne, eine Satzungsänderung demnach nicht einem Dringlichkeitsantrag genüge. Die Satzung soll an die geltenden Vorschriften angepasst werden.
- in §9 (4) soll der letzte Satz wie folgt ersetzt werden: „Er leitet die Jugendarbeit im Verein. Zu seinen Aufgaben gehören die Koordination des Trainingsbetriebes sowie die Beschickung von Turnieren und Meisterschaften.“** Begründung: Vor dem Hintergrund der Eigenständigkeit der Jugendabteilung soll durch die offenere Formulierung der Gestaltungsspielraum des Jugendwartes und der Jugendabteilung erweitert werden, ohne die für den Hauptverein notwendigen Aufgaben zu vernachlässigen.

9. §9 (5) soll wie folgt neu gefasst werden: „Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung gewählt.“ Begründung:
Die bisherige ausführliche Definition der Jugendversammlung ist nicht notwendig, zumal sie z.B. bei der Wahl des Jugendwartes auch nicht verwendet wurde. Deshalb soll §9 (5) aus Vereinfachungsgründen wie beantragt neu gefasst werden.

10. §16 soll, unter Beibehaltung des bisherigen Wortlautes als §16 (4), wie folgt neu formuliert werden:

§ 16 Jugendabteilung

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig.**
- (2) Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.**
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung.**
- (4) Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.**

Begründung: Die Änderung setzt die bisherigen impliziten Regelungen und die bisherige Praxis auch explizit in der Satzung um. Da die Unabhängigkeit der Jugendabteilung notwendig für Zuschüsse und Förderung durch die Jugendverbände ist, wurden die hinzugefügten Teile einer Vereinsmustersatzung der Deutschen Sportjugend entnommen um die Zuschussberechtigung aufrechtzuerhalten.

11. Die Änderungen der Satzung sollen zum 01.03.2010 in Kraft treten.